

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 08.04.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 8. April 1932.) 64. Stück.

Inhalt:

- Nr. 162. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. April 1932, betreffend weitere Loderung der Wohnungszwangswirtschaft.
- Nr. 163. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 5. April 1932, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Nr. 162.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Loderung der Wohnungszwangswirtschaft.
Oldenburg, den 4. April 1932.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) sowie des Artikels IV des Kapitels IV im Zweiten Teile der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. De-



zember 1931 (RGBl. I S. 699), des § 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25), des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (RGBl. I S. 38), sowie des Artikels VI des Kapitels IV im Siebenten Teile der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) wird für den Landesteil Oldenburg nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt.

Wohnungsmangelgesetz.

§ 1.

(1) Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung in Gemeinden ohne Wohnungsmangel.

- (2) Als Gemeinden ohne Wohnungsmangel gelten
1. die durch Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 20. September 1927 und 28. September 1928 (Oldenburgische Anzeigen Nr. 224 vom 24. September 1927 und Nr. 231 vom 1. Oktober 1928) vom Wohnungsmangelgesetz ausgenommenen Gemeinden;
 2. die Gemeinden Brake und Friesoythe.

§ 2.

(1) Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

- a) 600 *RM* und mehr in der Gemeinde Rüstringen,
- b) 400 *RM* und mehr in den Gemeinden Oldenburg, Barel-Stadt, Nordenham und Delmenhorst,
- c) 300 *RM* und mehr in den Gemeinden Bechta, Lohne-Stadt und Cloppenburg,
- d) 250 *RM* und mehr in der Gemeinde Jever beträgt.

(2) Das Gleiche gilt für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den im Abs. 1 bezeichneten Grenzen zurückbleibt.

Zweiter Abschnitt.

Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz.

§ 3.

(1) Die Gemeinden Wildeshausen-Stadt und Friesoythe werden von den Vorschriften des Ersten Abschnittes (§§ 1—36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie von den zu den genannten Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ausgenommen.

(2) Der § 49 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 52 e dieses Gesetzes gelten auch für Mietverhältnisse über Räume in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden.



§ 4.

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnittes (§§ 1 bis 36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die zu den genannten Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

- a) 840 *R.M.* und mehr in der Gemeinde Rüstringen,
- b) 600 *R.M.* und mehr in den Gemeinden Nordenham und Delmenhorst,
- c) 500 *R.M.* und mehr in der Gemeinde Brake,
- d) 480 *R.M.* und mehr in der Gemeinde Oldenburg,
- e) 400 *R.M.* und mehr in den Gemeinden Barel-Stadt und Elsfleth,
- f) 300 *R.M.* und mehr in den Gemeinden Behta, Lohne-Stadt und Cloppenburg,
- g) 250 *R.M.* und mehr in der Gemeinde Jever beträgt.

(2) Das Gleiche gilt für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den im Abs. 1 bezeichneten Grenzen zurückbleibt.

(3) Der § 49 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 52 e dieses Gesetzes gelten auch für die in dem Abs. 1 und 2 bezeichneten Mietverhältnisse.

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, das die Herausgabe eines Mietraumes der im § 2 bezeichneten

Art zum Gegenstande hat, darf nicht von der Sicherung eines Ersahraumes abhängig gemacht werden.

Dritter Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen.

§ 6.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 7.

Räume in den Gemeinden ohne Wohnungsmangel sowie Räume der im § 2 bezeichneten Art unterliegen nicht einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes im Sinne des Kapitels IV im Siebenten Teile der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517).

§ 8.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Räumen in Gemeinden ohne Wohnungsmangel oder von Räumen der im § 2 bezeichneten Art rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.



§ 9.

Besteht über die Friedensmiete im Sinne der §§ 2 und 4 Streit, so entscheidet das Mieteinigungsamt auf Antrag der Gemeindebehörde oder der Beteiligten nach § 2 des Reichsmietengesetzes.

§ 10.

Der § 6 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Voderung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 28. April 1927 (D. G. Bl. S. 143) wird aufgehoben.

§ 11.

Der § 1 Abs. 2 Ziffer 3 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Voderung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 24. Dezember 1926 (D. G. Bl. S. 1103) wird aufgehoben.

§ 12.

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 treten am 15. September 1932, die übrigen am 15. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1932.

Staatsministerium.

(Siegel). Casselohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.



Nr. 163.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 5. April 1932.

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, wird bis auf Widerruf erlaubt, zu Beginn jedes Schuljahres Kinder in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 5. April 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

Nr. 164.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 5. April 1932.

Waf Grund des § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1908 (RGBl. S. 512) und der nachfolgend abgeänderte Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. November 1930 (M. 35)



Mr. 168.

Bestimmung des Ministeriums der Kirchen und Schulen
über die Aufhebung der privaten Vorschulen, vom 2. April 1932, Nr. 1000
§ 2

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der
Bestimmung des Staatsministeriums vom 7. April
1930, betreffend die Vorschulen und Vorlehren
der Vorschulen, mit dem Leben begonnen haben, wird
die auf Widerruf erlassene Zulassung für den
weiteren Betrieb für den ersten Schuljahresbeginn
für die nächste Klasse aufzuheben.

Oldenburg, den 2. April 1932.
Ministerium der Kirchen und Schulen
Casselmann

§ 12.
Die Vorschriften der §§ 3 und 4 treten am 15. September
1932 in Kraft. Die übrigen am 15. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1932.
Staatsminister
Casselmann, Dr. Hillers.
Dr. Hillers

